

Entwurf Lärmaktionsplan der Stadt Grevesmühlen

(Stand: 21.11.2024)

1. Veranlassung

Im Juli 2002 ist die Europäische Richtlinie 2002/49/EG über die „Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (EG-Umgebungslärmrichtlinie) in Kraft getreten und im Juni 2005 in deutsches Recht umgesetzt worden.

Mit der EG-Umgebungslärmrichtlinie muss nun auch in Mecklenburg-Vorpommern die Lärmsituation in Form von Lärmkarten veranschaulicht, die Öffentlichkeit über den Inhalt der Lärmkarten informiert sowie ausgewählte Daten zur Lärmbelastung an die EU über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) gemeldet werden. Entsprechend der Verordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZustVO sind durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) Lärmkarten zu erstellen.

Entsprechend den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm wurden zum 30.06.2012 für alle Hauptverkehrsstraßen (Bundesfern- und Landesstraßen) mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen strategische Lärmkarten durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) M-V erstellt. Diese Lärmkarten werden alle 5 Jahre überprüft und aktualisiert.

Die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen wurden auch für weniger befahrene Bundes- und Landesstraßen sowie Kreis- und Gemeindestraßen ergänzt, die auch lärmrelevant sind, jedoch nicht den §§ 47a-f BImSchG unterliegen.

Die Kommunen sind in der Pflicht bei erheblichen Konflikten einen Lärmaktionsplan für die Hauptverkehrsstraßen aufzustellen. Um eine Gesundheitsgefährdung zu vermeiden wird die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes bei Betroffenheiten ab den Auslösewerten:

- tagsüber, L_{Den} ≥ 60 dB(A) und
- nachts, L_{Night} ≥ 50 dB(A) empfohlen.

Wegen der bestehenden Defizite bei der Lärmaktionsplanung hatte die EU-Kommission mit Datum vom 30.09.2016 gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Kommt Deutschland seinen EU-rechtlichen Pflichten nicht nach, droht in letzter Konsequenz die Verhängung hoher Zwangsgelder, die durch die Bundesländer zu tragen sind. Das Bundesland M-V hat bereits angekündigt, die Kommunen anteilig finanziell zu beteiligen.

Die Stadt ist somit in der Pflicht einen Lärmaktionsplan schnellstens aufzustellen und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

2. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum bezieht sich auf das Gebiet der Stadt Grevesmühlen im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Das Stadtgebiet erstreckt sich auf ca. 52,3 km², zurzeit leben hier etwa 10.400 Einwohner.

Zur Stadt Grevesmühlen gehören die Ortsteile Barendorf, Büttlingen, Degtow, Neu Degtow, Drei Linden, Everstorf, Grenzhausen, Hamberge, Hoikendorf, Poischow, Questin, Santow und Wotenitz.

Sie wird umschlossen von den Gemeinden des Amtes Grevesmühlen-Land.

Durch das Stadtgebiet führen die Bundesstraße 105 (Lübeck – Wismar), die Landesstraßen L 03 (Boltenhagen – Schwerin), die L 02 (Lüdersdorf – Rehna – Hohenkirchen) sowie die Bahnlinie Lübeck - Rostock. Ferner verläuft die A 20 im südlichen Stadtgebiet.

Die nächsten größeren Städte sind Wismar und Lübeck.

3. Allgemeine Beschreibung der Hauptlärmquellen

In der Umgebungslärmrichtlinie werden Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von > 3 Millionen Fahrzeugen pro Jahr (> 8.000 Fahrzeuge/ täglich) betrachtet.

Innerhalb Grevesmühlens sind somit die Bundesautobahn A 20 und die Bundesstraße B 105 zwischen Abzweig L 03 Klützer Straße (in nördlicher Richtung) und Abzweig L 03 Grüner Weg (in südlicher Richtung) zu berücksichtigen

Die BAB 20 stellt die überregionale Verbindung zwischen Lübeck und Stettin dar und verläuft am südlichen Rand des Stadtgebietes auf einer Länge von ca. 1,5 km.

Die Bundesstraße B 105 verläuft parallel zur A 20 jedoch im nördlichen Teil des Stadtgebietes auf einer Gesamtlänge von ca. 6,7 km. Von einem Verkehrsaufkommen < 3.000.000 Fahrzeuge jährlich ist ein ca. 1,6 km langer Abschnitt (Grüner Weg – Klützer Straße) betroffen.

4. Betroffenheiten

Anhand der im Anhang beigefügten Lärmkarten, die im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) M-V erstellt wurden, wird nachfolgender Sachstand durch die Stadt Grevesmühlen festgestellt.

Folgende Wohnbereiche sind laut der Lärmkonfliktkarte betroffen:

Tags:

- Badstüberbruch und weiterführend die B 105 bis zum Grünen Weg
- Santower Straße
- Am Lustgarten
- Schweriner Straße
- Schweriner Landstraße

Nachts:

- Schweriner Straße
- Schweriner Landstraße
- Am Lustgarten im Bereich der Bushaltestelle
- B 105 von der Santower Straße bis zum Grüner Weg

Gemäß tabellarischer Aufstellung im Anhang betrifft dies konkret tagsüber 424 Personen und nachts 454 Personen.

Somit sind etwa 4 % der Gesamteinwohner einer gesundheitsgefährden Verkehrslärmbelastung ausgesetzt. Das ist zunächst bezogen auf die Gesamteinwohner als eine geringe Belastung einzustufen.

Der Straßenbulasträger, der Bund, vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin hat den betroffenen Einwohnern des betroffenen Bereiches des Badstüberbruchs bereits 2014 als Lärmschutzmaßnahmen angeboten, den Schallschutz an den vorhandenen Fenstern durch Austausch zu verbessern, was jedoch von den betroffenen Anwohnern nicht angenommen wurde.

Der Bereich der B 105 ist für die nächtliche Werte zu vernachlässigen, da hier keine Anwohner betroffen sind.

Im Bereich der nächtlichen Immission im Bereich „Am Lustgarten“ ist der Bereich der Bushaltestelle betroffen.

5. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung zum Lärmaktionsplan fand vom 7. Oktober bis 7. November 2024 statt. Es gab für die Bürger die Möglichkeit der schriftlichen Beteiligung sowie dem persönlichen Austausch während der Sprechzeiten.

Ziel war, zusätzlich zu den Lärmkarten Hinweise der Bürger zur aktuellen Verkehrslärmsituation zu erhalten.

Rückmeldungen durch die Bürgerschaft gab es jedoch nicht.

Es ist daher davon auszugehen, dass das Thema Lärm im Stadtgebiet keine wesentliche Rolle spielt, wie es auch den Lärmkarten zu entnehmen ist.

6. Geplante Schutzmaßnahmen

Die Stadt Grevesmühlen sieht zumindest kurzfristig keinen Bedarf an Schutzmaßnahmen. Dennoch wird man dahingehend mit dem Straßenbauamt in regelmäßigen Kontakt bleiben.

Als lärmindernde Maßnahmen sollten mittelfristig:

- Geschwindigkeitsreduzierungen
- Veränderung der Intervalle der Ampeln
- Regelmäßige Unterhaltung der Straßenoberflächen
- Einbau von Lärmschutzfenstern
- Installation von Schallschutzwänden

angestrebt werden.

Langfristige Maßnahmen:

- Errichtung eines Kreisverkehrs
- Verkehrsreduzierung durch Ausbau ÖPNV
- Umstellung auf E-Mobilität, Umstellung der dafür erforderlichen Infrastruktur

7. Ruhige Gebiete

Ziel des Lärmaktionsplans soll es auch sein, „ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen“ (§ 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Das bedeutet konkret, dass eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb der ausgewiesenen ruhigen Gebiete zu vermeiden ist.

Die Auswahl und Festsetzung von „ruhigen Gebieten“ ist in das Ermessen der für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes zuständigen Behörde gestellt. Weder die Umgebungslärmrichtlinie noch das BImSchG machen Vorgaben zur Identifizierung, Auswahl, Abgrenzung und Festlegung ruhiger Gebiete.

Die Arbeitsgruppe der EU-Kommission für die Bewertung von Lärmbelastungen empfiehlt bei der Ausweisung von ruhigen Gebieten in Ballungsräumen, „einen besonderen Schwerpunkt auf [diejenigen] Freizeit- und Erholungsgebiete zu setzen, die regelmäßig für die breite Öffentlichkeit zugänglich sind und die Erholung von den häufig hohen Lärmpegeln in der geschäftigen Umgebung der Städte bieten können“. Dieses sind in der Regel großflächige Erholungsgebiete, die in den Randbereichen einen Lärmpegel von LDEN = 55 dB(A) nicht überschreiten sollten.

Gemäß der veröffentlichten Fachbroschüre „Ruhige Gebiete, eine Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung“ des Umweltbundesamtes vom November 2018, können auch innerstädtische Erholungsflächen mit einem LDEN von 55 dB(A) bis 60 dB(A) oder solche, die in der Kernfläche um 6 dB(A) ruhiger als am Rand sind, als ruhige Gebiete ausgewiesen werden und generell ein „zur Ruhe kommen“ erlauben.

Hierbei kann es sich beispielsweise auch um Kurgebiete, Grünanlagen, Naturflächen, Friedhöfe oder Kleingartenanlagen handeln, die wohngebietsnah und fußläufig erreichbar sind.

Die Stadt Grevesmühlen hat, basierend auf diesen Grundlagen zwei unterschiedliche Gebietseinstufungen vorgenommen:

- **Ruhige Gebiete** sind großflächige Gebiete, die einen weitgehend naturbelassenen, land- und forstwirtschaftlichen genutzten Landschaftsraum bilden. Sie ermöglichen eine Naherholung weitgehend ohne Störungen. Es können auch technische Bauwerke und Straßen zu dem Naturraum gehören.
- **Ruhezonen** sind innerstädtische ruhige Gebiete, die über das Stadtgebiet verteilt sind, der Erholung dienen und sich in räumlicher Nähe zu Wohngebieten befinden.

Eine Übersichtskarte befindet sich im Anhang.

8. Formelle Informationen

- Beteiligung in den Fachausschüssen: Bauausschuss/ Umweltausschuss
- Aufstellungsbeschluss der Stadtvertretung: 23.09.2024
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: 26.09.2024
- Öffentlichkeitsbeteiligung: 07.10.2024 bis 07.11.2024
- Verlinkung auf der homepage: www.grevesmuehlen.eu

Grevesmühlen, den

Lars Prahler
Bürgermeister